



3003 Bern, 26. Januar 2010

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Funkanlage Nord

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 21. September 2009 reichte die Unique, Flughafen Zürich AG (im Folgenden Unique) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für eine neue Funkanlage ein.

1.2 *Beschrieb*

Gemäss Angaben der Unique ist die Funkanlage Nord eine Flugfunkanlage zur Sicherstellung des ATC¹-Sprechfunks zwischen Piloten und APRON CONTROL (Unique), TWR CONTROL (Skyguide) und APPROACH (Skyguide). Sie ist die redundante Anlage zu derjenigen auf dem Dock E und löst die bestehende Funkanlage auf dem alten Kontrollturm (AKT) ab, die nach dem Bau des neuen Sicherheitskontrollgebäudes (SKG; Plangenehmigung des UVEK vom 18. Juli 2008, Plangenehmigungsverfahren zum Änderungsgesuch vom 7. Juli 2009 laufend) am Flughafenkopf nicht mehr genutzt werden kann. Zusammen mit den bestehenden Empfangsstationen SUM und W14 bildet sie ein komplettes, zuverlässiges Flugfunksystem für den Flughafen Zürich mit hoher Verfügbarkeit.

Zur Funkanlage gehören elf Masten, die in zwei Reihen zu fünf und sechs Stück angeordnet werden; sie sind 10 bzw. 12 m hoch und mit zwei bzw. drei Rundstrahl-Antennen bestückt. Die Funkstation wird in einem Shelter aufgebaut, der auf einer Fundamentplatte aus Beton steht. Zur zentralen Kabeleinführung wird eine so genannte EMV²-Box mit Überspannungsableitern eingesetzt.

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Angaben im Gesuch im Eigentum von Unique.

1.3 *Begründung*

Am bisherigen Sendestandort AKT wird die Funkausbreitung mit der Realisierung des geplanten Gebäudes für die zentralisierte Sicherheitskontrolle durch Absorption und Reflektion unzulässig stark beeinträchtigt. Die von Skyguide betriebene Anlage

¹ ATC: Air Traffic Control

² EMV: Elektromagnetische Verträglichkeit; kennzeichnet den üblicherweise erwünschten Zustand, dass technische Geräte einander nicht wechselseitig durch ungewollte elektrische oder elektromagnetische Effekte störend beeinflussen.

muss am Ersatzstandort spätestens Ende 2010 in Betrieb sein, um einen unterbruchsfreien Bau des SKG sicherzustellen.

Skyguide hat im Rahmen der Anhörung zum laufenden Plangenehmigungsverfahren für die Projektänderung des SKG bereits auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular, einen technischen Bericht, den Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710), das BAZL-Formular zur Meldung eines Luftfahrthindernisses und verschiedene Pläne.

1.5 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Die einwandfreie Funktion des Flugfunksystems ist eine Voraussetzung für einen sicheren Flugbetrieb; die bestehende AKT-Station kann erst nach der Inbetriebnahme der Funkstation Nord abgeschaltet bzw. zurückgebaut werden. Durch das Vorhaben wird der Flugplatzbetrieb indessen nicht verändert. Das Betriebsreglement muss somit nicht angepasst werden.

2. Instruktion

2.1 *Publikation und öffentliche Auflage*

Da die Antennen eine massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche durchstossen, gelten sie nach Art. 63 Abs. 1 Lit. c der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) als Luftfahrthindernisse. Das BAZL prüfte das Vorhaben daher unter diesem Gesichtspunkt vor dem Aufstellen der Bauprofile und erteilte am 29. September 2009 unter Auflagen die Bewilligung für die Profile.

Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. Oktober 2009 und in den lokalen Publikationsorganen publiziert; es lag vom 2. Oktober bis am 2. November 2009 in der Gemeinde Oberglatt sowie am Flughafen öffentlich auf.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

2.3 *Anhörung*

Das BAZL hörte den Kanton Zürich an. Nach Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) verzichtete dieses auf eine formelle Stellungnahme, nicht zuletzt, weil der Vollzug der NISV für Flugsicherungsanlagen dem BAZL obliegt.

2.4 *Stellungnahmen*

Am 30. November 2009 stellte das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV), Stab / Recht und Verfahren, dem BAZL die folgenden Stellungnahmen zu:

- Gemeinde Oberglatt vom 26. November 2009;
- Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) vom 30. September 2009;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 29. Oktober 2009;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 3. November 2009;
- Amt für Landschaft und Natur (ALN) vom 28. Oktober 2009;
- Amt für Verkehr, Flugbetrieb und Umwelt, vom 4. November 2009;
- Eidg. Zollverwaltung, Zollinspektorat Zürich Flughafen, vom 28. September 2009;
- Skyguide vom 2. Oktober 2009 (per E-Mail);
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 30. Oktober 2009;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (Berufsfeuerwehr), vom 14. Oktober 2009.

Weitere Stellungnahmen liegen zu den Vorhaben nicht vor.

Am 9. Dezember 2009 hörte das BAZL die Unique zu den eingegangenen Mitberichten der am Verfahren beteiligten Fachbehörden an; die Stellungnahme der Unique traf am 14. Januar 2010 ein.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die geplante Flugfunkanlage dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gestaltstellerin.

Der Standort für das Vorhaben liegt auf Flughafengebiet in der Nähe des Flughafenzauns, und die Antennen sind von ausserhalb sichtbar. Somit kann weder ausgeschlossen werden, dass das Projekt schutzwürdige Interessen Dritter berührt noch kann von wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen ausgegangen werden.

Daher kommt das ordentliche Verfahren nach Art. 37 LFG zur Anwendung.

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung des Flugplatzes und dessen Umwelt und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010). Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen füh-

ren würde, was namentlich bei Rodungs- und gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen der Fall ist. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang nicht gegeben.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit den vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für den Bau der Funkanlage Nord als Ersatz der Anlage AKT liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

Das Vorhaben steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

2.4 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar, im vorliegenden Fall ebenso die entsprechenden Normen und Empfehlungen der Europäischen Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol).

Die Projektunterlagen wurden von Unique und Skyguide gemeinsam erstellt. Per E-Mail teilte die Skyguide am 2. Oktober 2009 in Ergänzung zu den eingereichten Unterlagen mit, dass die Antennen der Funkanlage Nord weder Einfluss auf den ILS-Anflug noch auf andere Anflüge auf die Piste 16 haben.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden, unter Vorbehalt folgender Aspekte:

Die Antennen durchstossen gemäss Angaben im Gesuch die Übergangsfläche der Piste 16-34 um bis zu fünf Meter. Die Hindernissituation wurde vom BAZL bereits vor dem Aufstellen der Bauprofile überprüft und die Erstellung derselben unter Auflagen genehmigt. Gestützt auf Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL beantragte die Sektion Sicherheit Infrastruktur (SIAP) des BAZL am 9. Oktober 2009, auch die definitive Erstellung der Antennen unter verschiedenen Auflagen betreffend Markierung, Befeuern, Termine für Bau- und Vollzugsmeldungen sowie Unterhalt und Abbruch, Umbau oder Handänderung zu genehmigen.

Die Einhaltung dieser Auflagen gemäss Stellungnahme SIAP vom 9. Oktober 2009 ist mit dem vorliegenden Entscheid zu verfügen; die Stellungnahme wird als Beilage 1 Bestandteil der Verfügung.

Da es sich beim Vorhaben um einen 1:1-Ersatz einer bestehenden Anlage an einem neuen Standort handelt, hat es keine weiteren Auswirkungen auf luftfahrtspezifische Belange. Weitere Ausführungen dazu bzw. Auflagen erübrigen sich somit.

2.6 Technische Anforderungen

2.6.1 Bauausführung

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen, sofern nicht durch Auflagen im vorliegenden Entscheid ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (z. B. Kanalisation etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen. Mit den Ausführungsarbeiten darf erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung begonnen werden.

Allfällige Sicherungen und Umlegungen von Werkleitungen gehen grundsätzlich zu Lasten der Bauherrschaft und sind im Einvernehmen mit den zuständigen Werkhaltern vorzunehmen.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind den zuständigen kantonalen Fachstellen und dem Bauamt der Gemeinde Oberglatt via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6.2 Betriebs- und Zollsicherheit

Weder das Zollinspektorat noch die Kantonspolizei haben Einwände gegen das Vorhaben; die Kantonspolizei verlangt lediglich, dass ihr allfällige wesentliche Änderungen vorzulegen seien. Dieser Antrag wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

2.6.3 Brandschutz

Gemäss Mitbericht der Berufsfeuerwehr geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob der Shelter mit Brandmeldern ausgerüstet wird; sollte das der Fall sein, gelten die üblichen Bestimmungen des Flughafens. Weitere Anträge werden nicht gestellt. Als Auflage ist somit zu lediglich zu verfügen, dass vor Baubeginn eine Absprache zwischen Unique und der Berufsfeuerwehr über die Brandmeldeausrüstung des Shelters zu erfolgen hat; allfällige Auflagen der Feuerwehr sind umzusetzen.

2.6.4 Arbeitnehmerschutz

Das AWA nimmt zur Kenntnis, dass im Shelter keine ständig besetzten Arbeitsplätze eingerichtet und dass die Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung gemäss NISV für den am nächsten gelegenen Arbeitsplatz in der Meteostation eingehalten werden. Es formuliert zum Gesuch verschiedene Auflagen betreffend Notausgänge, Fluchtwege, Türen und Tore, Arbeitsplatzbeleuchtung und Arbeitsmittel. Die Anträge sind unbestritten; sie sind einzuhalten und werden mit Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.7 *Raumplanung*

Der Standort des Bauvorhabens liegt am Rand des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang, was auch vom ARV bestätigt wird. Raumplanerische Auflagen erübrigen sich somit.

2.8 *Umweltschutz*

2.8.1 Flugbetrieb und Fluglärm

Die Abteilung Flugbetrieb und Umwelt des AfV kommt zum Schluss, dass das Vorhaben keinen fluglärmrelevanten Einfluss auf den Flugbetrieb hat; sie hat daher gegen das Projekt keine Einwände.

2.8.2 Nichtionisierende Strahlung

Die zuständige Fachsektion Umwelt des BAZL (LEUW) prüfte das Gesuch bezüglich nichtionisierender Strahlung. Sie kommt zum Schluss, dass die Anlage nach Anhang 1 zur NISV zum Anlagentyp «Sendeanlage für Rundfunk und übrige Funkanwendungen» gehört und somit den Bestimmungen über die NISV unterliegt. Nach Art. 11 NISV ist mittels Standortdatenblatt nachzuweisen, dass der Anlagegrenzwert (Anhang 1 Art. 74 NISV) und die Immissionsgrenzwerte (Anhang 2 NISV) eingehalten werden.

LEUW stellt fest, dass das Standortdatenblatt korrekt und vollständig ausgefüllt ist und die Grenzwerte sowohl am höchstbelasteten Ort für kurzfristigen Aufenthalt (OKA) als auch an den drei höchstbelasteten Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) ausnahmslos eingehalten werden.

Auch das AWEL kommt zum Schluss, dass der Immissionsgrenzwert von 28 V/m an allen Orten, wo sich Personen aufhalten können, und der strengere Anlagegrenzwert von 3.0 V/m an allen OMEN deutlich unterschritten werden.

Gemäss dieser Beurteilungen werden alle Anforderungen der NISV erfüllt und das Antennenprojekt kann unter dem Aspekt der nichtionisierenden Strahlung ohne Abnahmemessung oder weitere Auflagen bewilligt werden.

Ergänzend weist das AWEL darauf hin, dass der Abstand von der Anlage bis zum Ort, an welchem jemand noch einspracheberechtigt ist, 324 m beträgt.

2.8.3 Entwässerung und Versickerung

Das AWEL stellt fest, dass das Projekt mit der Versickerung des Regenwassers vom Shelterdach und vom Vorplatz an der Glatzstrasse in die Chaussierung bzw. in das angrenzende Wiesland konzeptionell den gültigen Entwässerungsgrundsätzen entspricht. Das Vorhaben ist somit unter diesem Aspekt ohne Auflagen genehmigungsfähig.

Bezogen auf die Bauphase beantragt es, die bestehenden Kanäle und Werkleitungen vor Baubeginn zu sondieren und gegen Beschädigung zu schützen, was auch

der generellen Anforderung für Werkleitungen gemäss oben stehender Ziffer B. 2. 6 entspricht. Das Baustellenabwasser ist gemäss der Norm SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» (1997) vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen. Diesem Antrag wird nicht widersprochen und seine Umsetzung wird verfügt.

2.8.4 Naturschutz

Gemäss Vegetationskarte 1997 aus dem UVB 2. Stufe zur 5. Bauetappe, Gesamtbericht Biosphäre, Flughafen Zürich, handelt es sich bei der Böschung für den vorgesehenen Antennen- und Shelterstandort um einen Teil der Einheit 10t, «wechsel-trockene Glatthaferwiese». Das ALN vermutet aufgrund eines Augenscheins aber eher eine Magerwiese mit Fettwiesenzeigern. Es hält den vorgeschlagenen Antennenstandort für einen schutzwürdigen Lebensraum, auch weil hier die in der Schweiz sehr seltene Graumammer vorkomme.

Es beantragt deshalb, eine Verlegung der Funkanlage an einen alternativen Standort zu prüfen. Sollte kein Ersatzstandort gefunden werden können, seien die Eingriffe in das Schutzobjekt zu minimieren und Ersatzmassnahmen in Übereinkunft der Fachstelle Naturschutz zu realisieren. Als mögliche Massnahmen schlägt es vor, den Shelter ohne Blocksatz direkt in die Böschung einzubinden, das Dach zu begrünen und an Stelle von Humus Kiessand anzuschütten.

Zur Validierung des geplanten Ersatzstandorts für die Funkanlagen AKT wurden verschiedene Feldstärkenmessungen durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die Anforderungen bezüglich Funkabdeckung des Flughafenareals, Signalqualität und Feldstärke gemäss den ICAO-Empfehlungen sowie der Konfiguration der Antennenanlage (Masthöhen, Mastpositionen) am geplanten Standort für die Funkstation Nord nördlich der Meteostation optimal erfüllt werden. Da die Sicht der Meteobeobachter nach Norden nicht behindert werden darf, ist ein kleinerer Abstand zwischen der Meteo- und der Funkstation nicht möglich.

Für die Beurteilung und Abwägung der Interessen stehen somit grosse flugsicherheitsrelevante Anforderungen den bei den doch eher geringen Projektdimensionen (Sheltergrösse ca. 6.5 x 9.5 m, Abstell- und Umschlagplatz ca. 5 x 6 m, 11 Mastfundamente) den eher geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft gegenüber.

a) Projektanpassung und Ausführungspläne

Mit Ihrer Stellungnahme vom 14. Januar 2010 reichte die Unique leicht modifizierte Ausführungspläne für die Funkstation ein, die aufgrund der geforderten Absprache mit dem ALN erstellt wurden. Die Anpassung betreffen die Anordnung des Shelters in der Böschung, die teilweise Integration der Mastfundamente in die Stützmauer und die Anordnung des Abstell- und Umschlagsplatzes. Gemäss Art. 5 VIL muss ein geändertes Projekt den Betroffenen nur dann erneut zur Stellungnahme vorgelegt

oder gegebenenfalls öffentlich aufgelegt werden, wenn sich aufgrund der Eingaben in einem Plangenehmigungsverfahren wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt ergeben haben. Da die Änderungen im vorliegenden Fall von untergeordneter Bedeutung sind, ist das nicht notwendig. Das Vorhaben ist aber nach den geänderten Plänen auszuführen, eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

b) Ersatzmassnahme

Mit ihrer Stellungnahme zu den Anträgen der Fachstellen legte die Unique auch eine Vereinbarung (Unterschriften vom 14. bzw. 21. Dezember 2009) zwischen ihr und dem Kanton Zürich, vertreten durch die Fachstelle Naturschutz (FNS), des ALN vor. Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Unique, einen Beitrag von Fr. 25'000.- (inkl. MwSt.) als Anteil an das Projekt «Renaturierung Biotop Schützenstein» zu leisten. Die FNS ihrerseits ist gegenüber den Bundesbehörden für die Erfüllung der ökologischen Ersatzmassnahme für die Funkstation Nord verantwortlich und meldet diesen den Vollzug.

c) Schlussfolgerung

Mit der Projektanpassung und der Vereinbarung zum ökologischen Ersatz vom Dezember 2009 werden die Anträge des ALN erfüllt. Die Vereinbarung wird als Beilage 3 Bestandteil des vorliegenden Entscheids; ihre Einhaltung wird mit Auflage verfügt.

2.9 *Stellungnahme der Gemeinde Oberglatt*

Die Gemeinde Oberglatt kommt zum Schluss, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Antennenmasten vernachlässigbar ist und der Shelter auf Flugplatzniveau hinter einer Geländekante zu liegen kommt. Somit ist er von Westen her nicht einsehbar. Sie beantragt lediglich, Shelter und Antennen – wo keine Hindernismarkierung nötig ist – möglichst in einer landschaftlich angepassten Farbe auszuführen. Dieser unbestrittene Antrag wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

2.10 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen gemäss oben stehender Ziffer B.2.6.1 auch an die Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch für den Bau der Funkanlage Nord erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen erteilt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Lit. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Oberglatt wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Unique betreffend die Funkstation Nord wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Die Plangenehmigung umfasst die folgenden Elemente:

- Erstellung von 11 neuen Antennenmasten in zwei Reihen von fünf und sechs Stück, bestückt mit je zwei bis drei Rundstrahl-Antennen;
- Bau eines Shelters für die eigentliche Funkstation inkl. eines Abstell- und Umschlagplatzes mit Hartbelag;
- Ausrüstung der Funkstation mit den entsprechenden radioelektrischen Einrichtungen sowie
- die erforderlichen Erschliessungen für Energieversorgung inkl. Anschluss an das luftseitige Notstromnetz und die nötige Anbindung an das Kommunikationsnetz des Flughafens.

1.1 Standort

Flughafenareal, Glatzstrasse nördlich der Meteostation Nord, Grundstück Kat.-Nr. 9920001, auf Gebiet der Gemeinde Oberglatt.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Unique / Skyguide vom 10. September 2009 mit folgenden Beilagen und Plänen:

- B1: Technischer Bericht: DSP, Ingenieure und Planer AG, 8606 Greifensee, vom 10. September 2009;
- B2: Nachweis über das Einhalten der Anforderungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, Skyguide, Wangen b. Dübendorf, vom 1. September 2009;
- B3: Meldung eines Luftfahrthindernisses, Unique / Skyguide, vom 2. September 2009;
- Plan Nr. 09721 – 200: Übersichtsplan, Situation, 1:500, DSP, Ingenieure und Planer AG, 8606 Greifensee, vom 10. September 2009;
- Plan Nr. 09721 – 201: Projektplan, Grundriss und Querschnitt, 1:100, DSP, Ingenieure und Planer AG, 8606 Greifensee, vom 10. September 2009;
- Ausführungspläne Grundriss, Querschnitt (1:100) und Übersicht (1:750) DSP, Ingenieure und Planer AG, 8606 Greifensee, vom 18. Dezember 2009.

2. Auflagen

2.1 Luftfahrtspezifische Auflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Auflagen betreffend Erstellung eines Luftfahrthindernisses gemäss Beilage 1 sind einzuhalten.

2.2 Auflagen zur Bauausführung

- 2.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen, insbesondere den Ausführungsplänen vom 18. Dezember 2009, zu erfolgen, sofern in den folgenden Auflagen nicht ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.2.2 In den Fällen, in denen die Prüfung von untergeordneten Ausführungsplänen, Konzepten und Detailprojekten vorbehalten wird, sind die entsprechenden Stellen via AfV rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen zu bedienen. Mit den Ausführungsarbeiten darf erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung begonnen werden.
- 2.2.3 Allfällige Sicherungen und Umlegungen von Werkleitungen gehen grundsätzlich zu Lasten der Bauherrschaft und sind im Einvernehmen mit den zuständigen Werkhaltern vorzunehmen.
- 2.2.4 Die vom Bauwerk betroffenen Pläne (Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.2.5 Zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das AfV zuhanden der zuständigen Fachstellen zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich zu informieren. Das AfV wird ersucht, die Baumeldungen auch an das Bauamt der Gemeinde Oberglatt sowie an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.
- 2.2.6 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.3 Auflage der Gemeinde Oberglatt

Shelter und Antennen sind – wo keine Hindernismarkierung nötig ist – möglichst in einer der Landschaft angepassten Farbe auszuführen.

2.4 *Betriebssicherheit*

Allfällige wesentliche Änderungen sind der Kantonspolizei vorzulegen.

2.5 *Brandschutz*

Vor Baubeginn hat eine Absprache zwischen Unique und der Berufsfeuerwehr über die Brandmeldeausrüstung des Shelters zu erfolgen. Allfällige Auflagen der Feuerwehr sind umzusetzen.

2.6 *Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage 2 sind umzusetzen.

2.7 *Entwässerung und Versickerung*

Das Baustellenabwasser ist gemäss der Norm SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» fachgerecht vorzubehandeln und zu entsorgen.

2.8 *Naturschutz*

Die Abmachungen der Vereinbarung vom Dezember 2009 zwischen dem Kanton Zürich und der Unique betreffend ökologische Ersatzmassnahme gemäss Beilage 3 sind einzuhalten.

3. Kosten

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Kostenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Unique, Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Arbeitsinspektorat Ost, 8004 Zürich
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern

- Skyguide, 8602 Wangen bei Dübendorf
- Zollinspektorat Zürich-Flughafen, 8058 Zürich
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flugbetrieb und Umwelt, 8090 Zürich
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitnehmerschutz, 8090 Zürich
- Amt für Raumordnung und Vermessung, Postfach, 8090 Zürich
- Amt für Landschaft und Natur, 8090 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich
- Gemeinde Oberglatt, Bauamt, 8154 Oberglatt
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich

Beilagen:

- Beilage 1: Auflagen des BAZL betreffend Luftfahrthindernisse
- Beilage 2: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz
- Beilage 3: Vereinbarung betreffend ökologische Ersatzmassnahme zwischen dem Kanton Zürich und Unique

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.